1273

Freita;, 7. Juli 1961.

Anlagen des Bundes in fremder Währung.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 30. Juni 1961 (Beilage).

Auf Grund der Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements und gestützt auf das Bundesgesetz über die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder und Spezialfonds vom 28. Juni 1928 hat der Bundesrat

## beschlossen:

- 1. Die durch Bundesratsbeschluss vom 31. Januar 1961 auf 400 Millionen Franken festgesetzte Limite für kurzfristige, nicht goldgesicherte Darlehensoperationen mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich wird auf 430 Millionen Franken erhöht.
- 2. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank
  - a) der Bank of England ein Golddarlehen im Gegenwert von höchstens 20 Millionen b zu gewähren;
  - b) eine Laufzeit von höchstens 3 Monaten und einen Zins von etwa 1 1 1/2 % zu vereinbaren;
  - c) von der Bank of England eine schriftliche Zusicherung zu verlangen, wonach die Goldrückzahlung keinerlei Restriktionen unterworfen wird.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:

Kerby



Bern, den 30. Juni 1961

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Ausgeteilt

## Anlagen des Bundes in fremder Währung

- 1. Mit Beschluss vom 31. Januar 1961 hat der Bundesrat das Finanz- und Zolldepartement ermächtigt, liquide Mittel des Bundes bis zum Höchstbetrag von 200 Millionen Franken in Dollars und bis zu 180 Millionen Franken in Pfundsterling kurzfristig anzulegen. Mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse wurde es als zweckmässig erachtet, für solche Anlagen (ausgenommen jederzeit abdisponierbares Tagesgeld) eine Kurssicherung zu suchen, obgleich dies den Ertrag wesentlich reduzierte. Im Hinblick auf die beruhigenden währungspolitischen Erklärungen des neuen amerikanischen Präsidenten erteilten Sie dem Finanz- und Zolldepartement am 3. März 1961 die Ermächtigung, bei kurzfristigen Anlagen auf die Kurssicherung zu verzichten. Von dieser Erleichterung wurde indessen bis anhin nur vorübergehend und nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht. Seit Mitte März 1961 war das Finanz- und Zolldepartement im Hinblick auf die wieder unruhiger gewordenen Devisenmärkte bestrebt, die ungesicherten Anlagen abzubauen, um die Verlustrisiken des Bundes zu vermindern.
- 2. Die Anlagen in fremder Währung entwickelten sich wie folgt:

Stand am	<u>Dollars</u> Tagesgeld	Pfundsterling 3-monatige Treasury Bills	Total
<u>1961</u>	in Millionen		
31. Januar	168,2 nicht kursgesichert	120,0 teilweise kursgesichert	288,2
31. März	197,5 nicht kursgesichert	180,6 teilweise kursgesichert	378,1
15. Juni	121,6 nicht kursgesichert	120,0 <u>kursgesichert</u>	241,6

Aus der Zusammenstellung geht hervor, dass die Dollaranlagen seit dem 31. März um 75,9 Millionen Franken und die Pfundanlagen um 60,6 Millionen Franken vermindert wurden. Der Gegenwert wurde zum überwiegenden Teil auf das Girokonto des Bundes bei der Nationalbank zurückgenommen. Gleichzeitig fand eine Verschiebung von ungesicherten in gesicherte Anlagen statt. Am 31. März 1961 waren die Pfundanlagen zum Teil noch ungesichert, heute sind sie alle kursgesichert. Der Antrag des Finanz- und Zolldepartementes vom 26. Januar 1961 stand noch im Zeichen der Dollarschwäche; gegenwärtig erscheint die amerikanische Währung wieder gefestigter. Inzwischen hat sich jedoch die Stellung des Pfundsterlings verschlechtert, sodass sich die für Pfundguthaben getroffene Kurssicherung als wertvoll erweist. Die Möglichkeiten zur Durchführung kursgesicherter Pfundanlagen sind indessen zur Zeit beschränkt.

3. Der Bestand an flüssigen Mitteln auf dem Girokonto des Bundes ist seit dem 31. Januar 1961 von 373 auf über 800 Millionen Franken gestiegen. Der andauernde Konjunktur- und Preisauftrieb lässt die zurzeit geübte Zurückhaltung des Bundes bei der Rückzahlung von Anleihensschulden weiterhin als notwendig erscheinen. Um die daraus resultierende Zinsbelastung zu vermindern, sind weitere Anlagen wünschbar. Es wird sich wieder um solche handeln müssen, die keinen stimulierenden Einfluss auf unsere Binnenkonjunktur ausüben. Die

sich bietenden Möglichkeiten, bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich Mittel anzulegen, sind ausgenutzt worden. Diese Anlagen konnten indessen nicht über den Stand vom 31. Januar (500 Millionen Franken) hinaus erhöht werden. Die Fälligkeiten sind im Gegenteil etwas grösser gewesen als die möglichen Erneuerungen und Neuanlagen, sodass sich eine leichte Verminderung auf 480 Millionen ergab. Davon sind 100 Millionen durch Golddepot gesichert und 380 Millionen ungesichert. Die nicht durch Gold gesicherten BIZ-Darlehen haben in bezug auf Sicherheit immerhin den Vorzug, kein Währungsrisiko zu tragen, da sie auf Schweizerfranken lauten. Die bestehenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung geeigneter Anlagemöglichkeiten für flüssige Bundesgelder lassen es als wünschbar erscheinen, die durch Bundesratsbeschluss vom 31. Januar 1961 auf 400 Millionen Franken festgesetzte Limite für solch kurzfristige, nicht goldgesicherte Darlehensoperationen mit der BIZ auf 430 Millionen zu erhöhen. Eine noch weitergehende Heraufsetzung der Begrenzung erscheint uns zurzeit im Hinblick auf die sonst allzu ausgeprägte Konzentration der Bundesguthaben auf bestimmte Risiken nicht ratsam. - Kursgesicherte Anlagen in Dollars werfen in Anbetracht der immer noch hohen Kosten für Kurssicherung und der verhältnismässig tiefen Zinssätze keinen nennenswerten Ertrag ab. Beim Pfund sind derartige Operationen noch schwieriger. Hingegen scheint sich nun eine neue Anlagemöglichkeit in London

zu eröffnen.

4. Die Schweizerische Nationalbank wäre bereit, mit der Bank of England in Verhandlungen zu treten, um ihr auf Rechnung des Bundes ein Golddarlehen im Werte von 15 - 20 Millionen ₺ (ca 180 - 240 Millionen Franken) zu offerieren. Das notwendige Gold würde von der Schweizerischen Nationalbank dem Bund zulasten seines Girokontos abgetreten. Nach 3 Monaten gäbe die Bank of England den gleichen Goldbetrag zurück. Die Nationalbank würde das Gold zum gleichen Preis übernehmen, mit dem sie den Bund belastet hat. Ein Währungsrisiko bestünde somit nicht. Um auch das Transferrisiko auszuschalten, hätte die Schweizerische Nationalbank von der Bank of England die Zusicherung zu verlangen, dass die Goldrückzahlung von keinerlei Restriktionen betroffen würde.

Die Anlage dürfte einen Zins von voraussichtlich etwa 1 - 1 1/2 % abwerfen.

Eine derartige Transaktion hätte über den Gesichtspunkt der Geldanlage hinaus auch ein wirtschaftliches und währungspolitisches Interesse. Das Pfundsterling ist seit der Aufwertung der DMark und des holländischen Guldens unter Druck geraten und ist ständigen Attacken ausgesetzt. Die Bank of England ist daher bemüht, ihre Währungsreserven zu verstärken und nimmt in Aussicht, im August ihre Ziehungsrechte beim Internationalen Währungsfonds auszuüben. Sie würde es begrüssen, wenn ihr in der Zwischenzeit von andern Ländern und Notenbanken eine Ueberbrückungshilfe gewährt werden könnte. Die Schweizerische Nationalbank hat bereits im Frühjahr namhafte Swapoperationen zwischen der Bank of England und den schweizerischen Grossbanken in die Wege geleitet. Ferner hat unsere Notenbank zur Beruhigung der internationalen Währungslage ihren Devisen bestand um rund 800 Millionen Franken über die normale Limite ansteigen lassen und ein namhaftes Dollardepot bei der Bank of England errichtet. Das Golddepot des Bundes würde diese Hilfsmassnahmen der Notenbank in zweckmässiger Weise ergänzen.

Die vorgesehene Anlage stimmt nicht ganz mit dem Wortlaut des aus dem Jahre 1928 stammenden Anlagegesetzes überein. In Artikel 2 jenes Erlasses wird nur die Möglichkeit erwähnt, verfügbare Staatsgelder "ausnahmsweise in ausländischen Staatspapieren" anzulegen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Staatspapiere, sondern um ein Guthaben bei einer ausländischen Notenbank. Diese Form der kurzfristigen Geldanlage lässt sich jedoch zufolge ihrer besonderen Art (Anspruch auf eine bestimmte Menge Gold) in bezug auf Sicherheit wohl eher höher bewerten als eine solche in ausländischen Staatspapieren. Es darf daher angenommen werden, dass die Gewährung eines Golddarlehens an die Bank of England, wenn auch nicht dem Buchstaben, so doch dem Sinne nach, dem Anlagegesetz entspricht. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Bundesrat bereits am 31. Januar 1961 Anlagen in auf Dollars lautendem Callgeld (Tagesgeld) zustimmte. Auch damals lag nur eine sinngemässe, nicht wörtliche Uebereinstimmung mit dem Anlagegesetz vor.

Im Hinblick auf den kurzfristigen Charakter der Anlage, die eingebaute Kurs- und Transfersicherung und das hohe volkswirtschaftliche Interesse, das an der Stützung des Pfundes besteht, gestatten
wir uns, Ihnen zu empfehlen, uns zu einer solchen Anlage im Umfange
von mindestens 15 Millionen & zu ermächtigen. Sollte der Bundesrat
zur Dokumentierung der Solidarität 20 Millionen & als angemessen
erachten, so würden wir dagegen nicht opponieren. Allerdings darf
nicht vergessen werden, dass wir in England bereits kursgesicherte
kurzfristige Anlagen von 10 Millionen & besitzen.

Ein kursgesicherter Aussenstand von 25 - 30 Millionen £, d.h. 300 - 360 Millionen Franken in einem einzigen Lande erscheint hoch, aber im Hinblick auf die ansehnlichen ungenützten Ziehungsmöglichkeiten Grossbritanniens auf den Internationalen Währungsfonds (11 Milliarden Franken) kurzfristig kaum gefährdet.

Die Verhandlungen der Nationalbank mit der Bank of England sind noch nicht so weit gediehen, um mit Sicherheit sagen zu können, dass sich die erwähnte Anlage tatsächlich durchführen lässt. Die Schweizerische Nationalbank kann der Bank of England konkrete Vorschläge erst unterbreiten, wenn der Bundesrat der Transaktion zugestimmt hat.

Auf Grund dieser Ausführungen und gestützt auf das Bundesgesetz über die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder und Spezialfonds vom 28. Juni 1928 gestatten wir uns, Ihnen zu

## beantragen:

- 1. Die durch Bundesratsbeschluss vom 31. Januar 1961 auf 400 Millionen Franken festgesetzte Limite für kurzfristige, nicht goldgesicherte Darlehensoperationen mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich wird auf 430 Millionen Franken erhöht.
- 2. Das Eidg. Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank
  - a) der Bank of England ein Golddarlehen im Gegenwert von höchstens 20 Millionen ⅓ zu gewähren;

- eine Laufzeit von höchstens 3 Monaten und einen Zins von b) etwa 1 - 1 1/2 % zu vereinbaren;
- c) von der Bank of England eine schriftliche Zusicherung zu verlangen, wonach die Goldrückzahlung keinerlei Restriktionen unterworfen wird.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement

(Dr. J. Bourgknecht)